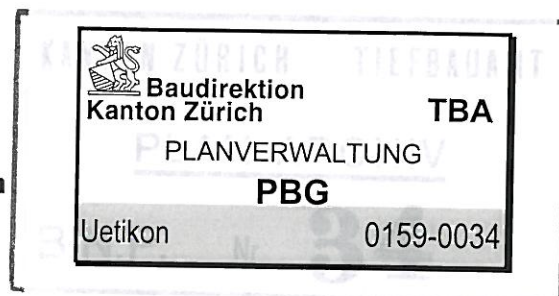


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Dezember 1990



### 4125. Amtlicher Quartierplan

Am 28. November 1990 ersuchte der Gemeinderat Uetikon a.S. um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. August 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Scheug.

Gde. Uetikon a.S.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. September 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 18. Oktober 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Dollikerstrasse, im Osten durch die Berg- und die Kreuzsteinstrasse sowie im Süden und Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Im nordöstlichen Teil des Quartierplangebietes wurde gleichzeitig, parallel zum Quartierplanverfahren, ein privater Gestaltungsplan Scheug festgesetzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Uetikon a.S.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die Zufahrtsstrassen A3–A6 sowie verschiedene Fusswegverbindungen. Die an den Zufahrtsstrassen A3 und A6 auf 15 m und an einem Fussweg auf 9 m festgelegten Verkehrsbau-linienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Zufahrtsstrasse A3 16,2% und bei der Zufahrtsstrasse A6 2,1%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Uetikon a.S. vom 23. August 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Scheug wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a.S., 8707 Uetikon a.S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller